

STATUTEN DES FC Russikon

(überarbeitete Version vom Dezember 2025)





STATUTEN DES FC Russikon

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Russikon wurde am 30.03.1969 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Russikon.
- ⁴ Der FC Russikon ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC Russikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Zürich (FVRZ) sind für den FC Russikon sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

- ¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Russikon und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.



KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Russikon ersuchen.

Art. 5

¹ Aufnahmegesuche sind gemäss den jeweils aktuellen Eintrittsmodalitäten an ein Vorstandsmitglied resp. den Vereinsvorstand zu richten.

² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter bestätigt werden.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

⁴ Der Vorstand bestätigt die Aufnahme von Junioren.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Funktionäre;
- e) Schiedsrichter;
- f) Ehrenmitglieder;
- g) Passivmitglieder;
- h) Gönner und Supporter;

Art. 7

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Beitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 9

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.



c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Russikon haben das Recht

- a) Bei Volljährigkeit: an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht gem. Art. 20 auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Webseite o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

2

Art. 11

¹ Die Mitglieder des FC Russikon haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Russikon treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Zürich (FVRZ) und des FC Russikon zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Russikon für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten („Frondienst“) zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Russikon hervorgehen.
- g) Bezüglich der Pflichten gelten die jeweiligen Modalitäten, welche auf einem Merkblatt festgehalten sind. Diese sind auf der Webseite des FC Russikon einsehbar.
- h) den Bussenkatalog der die Verbandsbussen, Vereinsbussen, Mannschaftsbussen sowie Spielerbussen regelt zu akzeptieren. Dieser wird vom Vorstand bestimmt und periodisch angepasst. Der Bussenkatalog richtet sich an die Vorgaben und Empfehlungen des SFV sowie FVRZ.
- i) jeweils pro Saison einen Arbeitseinsatz als Spielleiter bei den Juniorenspielen auszuüben. Dabei sind die 18- bis 26-jährigen Aktivmitglieder vorrangig einzusetzen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.



d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können **nur** auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen, und werden nur dann wirksam, wenn sämtliche Verpflichtungen erfüllt worden sind.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis Ende des Vereinsjahres dem Vorstand mitzuteilen.
- ³

Art. 13

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung sowie der restlosen Erfüllung aller offenen Verpflichtungen.

Art. 14

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes/Funktionärs rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.



KAPITEL 3: ORGANE

Art. 16

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Statutenänderungen;
 - i) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.



Art. 19

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss (Frist & Form) einberufen worden ist.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Die Generalversammlung legt die Höhe der Busse fest. Der diesbezügliche Entscheid ist definitiv.

Art. 22

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Einladung wird physisch oder elektronisch an die Mitglieder verschickt.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form begründet an den Vereinsvorstand zu richten.



Art. 23

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung als Tagespräsident.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Finanzchef/Kassier;
- dem Leiter Aktive;
- dem Leiter Spielbetrieb;
- dem Leiter Junioren;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 25

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 26

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- ³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.



Art. 27

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 28

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Mitglieder des Vorstandes sowie Funktionäre dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 30

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 31**

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen und in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**Art. 32**

- ¹ Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.
- ² Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN**Art. 33**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen bzw. Beiträgen der öffentlichen Hand;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Clubwirtschaft usw.

Art. 34

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 35

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

**Art. 36**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN**Art. 37**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 38

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in schriftlicher Form mit der Einladung zur betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS**Art. 39**

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäss ZGB.

Art. 40

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.



Art. 41

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Russikon ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Russikon kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Russikon vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. August 2026 genehmigt. Sie ersetzen die bis dato gültigen Statuten resp. allfällige Nachträge zur derselben.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
Christoph Hochuli

.....
Ronald Schmid